



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. Januar 2011

Nr. 2011-14 R-362-11 Motion Dimitri Moretti, Erstfeld, für konforme Wahlkreise und mehr Mitsprache des Volks; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Am 29. August 2010 reichte Dimitri Moretti, Erstfeld, eine Motion "Für konforme Wahlkreise und mehr Mitsprache des Volks" ein. Mit dem parlamentarischen Vorstoss soll der Regierungsrat zu Folgendem verpflichtet werden:

1. Der Regierungsrat prüft das Urner Wahlsystem und zeigt auf, in welchen Punkten die Wahlkreiseinteilung nicht den Vorgaben des Bundesgerichts entspricht.
2. Der Regierungsrat erarbeitet eine Gesetzesvorlage mit einer neuen Wahlkreiseinteilung, die der Bundesverfassung und den gesetzlichen Vorgaben besser entspricht, als es das heutige gültige Urner Wahlsystem tut.
3. Die neue Gesetzesvorlage soll zeitlich so angesetzt werden, dass spätestens die Landratswahl 2016 nach dem neuen Wahlverfahren durchgeführt werden kann.

## II. Antwort des Regierungsrats

1. Die vorliegende Motion hat zum Ziel, für die Wahl des Urner Landrats eine neue Wahlkreiseinteilung und ein neues Wahlsystem einzuführen. Der Motionär geht dabei von der Annahme aus, die geltende ernerische Wahlkreiseinteilung und das Wahlsystem entsprechen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichts und seien deshalb bundesrechtswidrig.

Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass die Kantone für die Ausgestaltung ihres politischen Systems weitgehend frei sind. Artikel 39 Absatz 1

Bundesverfassung (BV; SR 101) verpflichte die Kantone lediglich, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen zu sichern. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügten grundsätzlich sowohl das Majorz- als auch das Verhältniswahlverfahren. Die Bundesverfassung verlange nicht, dass die Kantone ihr Parlament nach einem reinen Verhältniswahlrecht wählen. Schranke für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens bildeten allerdings die Wahl- und Abstimmungsfreiheit von Artikel 34 BV und das die politische Gleichberechtigung garantierende Rechtsgleichheitsgebot von Artikel 8 Absatz 1 BV. Die Einteilung in verschiedenen grosse Wahlkreise halte vor der Wahlrechtsgleichheit stand, wenn die kleinen Wahlkreise, sei es aus historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Gründen, Einheiten mit einem gewissen Zusammengehörigkeitsgefühl bilden. Je stärker ein Wahlkreis eine eigene Identität hat, einen "Sonderfall" darstellt, umso eher rechtfertigt es sich, ihm, auf Kosten des Proporz, einen Vertretungsanspruch im Parlament einzuräumen.

2. In einem neusten, den Kanton Nidwalden betreffenden Entscheid vom 7. Juli 2010 hat das Bundesgericht festgestellt, dass der Umstand, dass in Nidwalden die Wahlkreise bildenden politischen Gemeinden historisch gewachsen seien, kein besonderes Charakteristikum darstellten, welche politischen Gemeinden als besondere Identitäten erscheinen liessen, welches für sich allein einen hinreichenden Grund für die erheblichen Einbrüche in das Proporzverfahren und die Erfolgswertgleichheit begründeten.

Der Regierungsrat ist im Lichte des erwähnten Nidwaldner Bundesgerichtsentscheids grundsätzlich bereit, für die Urner Landratswahl die Bundesrechtskonformität des Wahlsystems und der Wahlkreiseinteilung vertieft rechtlich zu prüfen.

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss verlangt vom Regierungsrat, unabhängig vom Ergebnis seiner rechtlichen Abklärungen, die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage mit einer neuen Wahlkreiseinteilung. Es gilt jedoch zu beachten, dass die sich stellenden Fragen ausserordentlich komplex sind. So bieten sich bei der Ausgestaltung des Wahlsystems und der Wahlkreise verschiedene Lösungsvarianten an. Je nach der zu treffenden Lösung ist im heutigen Zeitpunkt offen, ob - wie es die vorliegende Motion vom Regierungsrat zwingend verlangt - die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage ausreicht. Ein Wechsel vom heutigen gemischten Wahlsystem mit Proporz- und Majorzgemeinden zu einem reinen Proporzsystem, verbunden mit einer neuen Wahlkreiseinteilung, erfordert zusätzlich eine Vorlage auf Verfassungsstufe. Um sich bei der Problemanalyse und der Suche nach möglichen neuen Lösungen den notwendigen Gestaltungsspielraum zu erhalten, beantragt deshalb der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in ein Postulat

umzuwandeln und als solches zu überweisen.

### III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Huber', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.